



Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Landeshauptstadt München
Kommunalreferat

Anlage



R	DieBe	FD	EA	Reg.	Kopie an:
B 1	Kommunalreferat				
BdR	11. Nov. 2014				
GL					
SB	IM	IS	AWM	MHM	
IR	RV	BewA	GSM	SgM	FV

Landeshauptstadt München
Direktorium-Stadtkanzlei
11. NOV. 2014
Fach- und Briefverteiler

R	ZK	Eingang	At
B		IS - SP	
BA		12. Nov. 2014	
S			

Bearbeitet von	Telefon / Fax	Zimmer	E-Mail
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	München,
		55.1-8642.6-18-2010	06.11.2014

**Natur- und Artenschutzrecht;
Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung;
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2068 „Freiham Nord“,
Landeshauptstadt München**

Sehr geehrter

mit Schreiben vom 05.09.2014 haben Sie eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 2068 „Freiham Nord“ beantragt.

Nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage erlässt die Regierung von Oberbayern folgenden

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



Bescheid:

1. Die artenschutzrechtliche Ausnahme vom Verbot der Tötung bzw. der Störung und der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bezug auf die Zauneidechse und die Feldlerche im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 2068 „Freiham Nord“, Landeshauptstadt München, wird erteilt.
2. Für die unter Nr. 1 erteilte Ausnahme werden folgende Nebenbestimmungen festgesetzt:

2.1 Auflagen:

- 2.1.1 Die Rodung der Gehölze darf nicht in der Brutzeit der Vögel stattfinden (1.März – 30.September), siehe M-01 des Gutachtens zur saP (vgl. 2.1.1 im Bescheid der ROB vom 09.09.2013). Bei Realisierung der Bebauung sind vor dem tatsächlichen Rodungsbeginn die betroffenen Gehölze noch einmal auf Quartierstrukturen zu überprüfen. Sollten zusätzliche, noch nicht unter CEF-01/02 berücksichtigte Quartierstrukturen festgestellt werden sind die Ausgleichsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.7 und 2.1.8 im Verhältnis 1:4 von entfallender Struktur zu erforderlichen Ausgleichsstrukturen anzupassen (entsprechend der Berechnung des bisherigen Ausgleichsbedarfs zu CEF-01 im Gutachten zur saP).
- 2.1.2 Zur Betreuung der Maßnahmen sowie bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung in Form einer Fachperson zu beauftragen. Die ökologische Baubegleitung hat die Aufgabe, die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Schritte und Maßnahmen zu koordinieren, zu überwachen und zu dokumentieren. Da die weiteren bodenarchäologischen Untersuchungen auch während der Vogelbrutzeit stattfinden, sind durch die ökologische Baubegleitung geeignete Maßnahmen zur Vergrämung der Feldlerche im Vorfeld der jeweiligen Erkundungsschritte festzulegen. Hierzu wäre beispielsweise das Aufstellen von Zelten, Holzgestellen, Holzwänden, etc. geeignet (wie unter M-02 im Gutachten zur saP beschrieben, vgl. 2.1.2 im Bescheid der ROB vom 09.09.2013).

- 2.1.3 Für alle Bereiche, die während der Feldlerchenbrutzeit abgeschoben und im Rahmen der Untersuchung zu den Bodendenkmälern untersucht werden, müssen vor Beginn der Brutzeit Vergrämungswälle (Höhe min 1,80 m, Breite 5 m) aufgeschüttet werden. Ausdehnung und Lage der Vergrämungswälle sind vor Beginn der Brutzeit durch die ökologische Baubegleitung fest zu legen (siehe M-03 im Gutachten zur saP).
- 2.1.4 Die Baufelder im Bereich östlich der Anton-Böck-Straße sowie nördlich des S-Bahnsteiges der S8 sind regelmäßig im Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphase der Zauneidechsen (Mitte November bis März) zu grubbern (siehe M-04 im Gutachten zur saP).
- 2.1.5 Im Baufeld südlich der Bodenseestraße und östlich der Anton-Böck-Straße ist am Ost- und Südrand vor Baubeginn ein reptiliendichter Schutzzaun aufzubauen, der während der gesamten Bauzeit bestehen bleibt (wie unter M-05 im Gutachten zur saP beschrieben).
- 2.1.6 Im Bereich der kleinflächigen Böschungen des Bahnsteiges der S-Bahn Station Freiham ist ein Versuch zu unternehmen, die vorhandenen Zauneidechsen einzufangen. Die eingefangenen Individuen sind auf die Ausgleichsfläche westlich des Kraftwerkes Freiham zu verbringen (siehe M-06 im Gutachten zur saP).
- 2.1.7 Die im Vorfeld der erforderlichen Rodungen bereits im Jahr 2014 angebrachten 20 Fledermauskästen sind 10 Jahre zu erhalten. Nach 3 Jahren müssen ungenutzte Fledermauskästen an geeignetere Stellen umgehängt werden. Die Ergebnisse der jährlichen Besatzkontrolle sind der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen (siehe CEF-01 im Gutachten zur saP, vgl. 2.1.3 im Bescheid der ROB vom 09.09.2013).
- 2.1.8 Die im Vorfeld der erforderlichen Rodungen bereits im Jahr 2014 angebrachten 30 Vogelnistkästen sind auf 10 Jahre zu erhalten. Die Ergebnisse der jährlichen Besatzkontrolle sind der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen (siehe CEF-02 im Gutachten zur saP, vgl. 2.1.4 im Bescheid der ROB vom 09.09.2013).

2.1.9 Eine etwa 2600m² große Fläche westlich des Kraftwerkes Freiham und nördlich der S-Bahnlinie ist gemäß der Lebensraumsprüche der Zauneidechse zu optimieren. Des Weiteren sind entlang der S-Bahnlinie zwischen Anton-Böck-Straße und Hans-Steinkohl-Straße ein mindestens 50 m und ein mindestens 15 m langer, sowie östlich der Anton-Böck-Straße bzw. südlich der dort geplanten Gewerbefläche ein mindestens 70 m langer „Trittsteinstreifen“ an der S-Bahnböschung anzulegen. Die Maßnahme ist im Übrigen entsprechend den Antragsunterlagen (Maßnahme K-01 im Gutachten zur saP) umzusetzen. Die Ausführungsplanung ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahme ist durch eine herpetologische Fachkraft nach Abschluss zu kontrollieren.

2.1.10 Es sind min. 245 Feldlerchenfenster (jeweils min. 20 m² Fläche) in durchschnittlicher Dichte von 3 Fenstern pro ha und min. 2000 m Buntbrachen und Blühstreifen (min. 6 m Breite) entlang der Bestandsränder anzulegen. Die Funktionsfähigkeit der Feldlerchen-Maßnahmen ist für min. 15 Jahre zu gewährleisten. Die Lerchenfenster sind jährlich anzulegen, die Blühstreifen/Buntbrachen sind in Intervallen von 3-5 Jahren zu mähen. Die Maßnahmen zur Anlage und Pflege der Feldlerchenfenster und Buntbrachen/Blühstreifen sind entsprechend der Unterlagen (K-02 im Gutachten zur saP) umzusetzen (vgl. 2.1.5 im Bescheid der ROB vom 09.09.2013).

2.2 Auflagenvorbehalt:

Die Regierung von Oberbayern behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vor.

2.3 Widerrufsvorbehalt:

Die Regierung von Oberbayern behält sich den Widerruf dieses Bescheids vor.

3. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

4. Es werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Die o. g. Auflagen unter Ziffer 2.1 sind zum Teil bereits im Bescheid der ROB vom 09.09.2013 zur Durchführung von Untersuchungen der Bodendenkmäler enthalten und sind hier als Teil des Gesamtkonzeptes an Maßnahmen der Vollständigkeit halber erneut aufgenommen worden.

Gründe:**I.**

Der Flächennutzungsplan der LH München sieht im Münchner Westen die Entwicklung eines neuen Stadtquartiers „Freiham Nord“ für 20.000 Einwohner vor. Für den ersten Realisierungsabschnitt (85 ha, Wohnraum für 10.000 Einwohner) ist ein Bebauungsplan mit Grünordnung (Nr. 2068 Freiham Nord) aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss des Stadtrates erfolgte am 21.03.2012. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnung liegt zwischenzeitlich vor und soll noch im Herbst 2014 dem Stadtrat zur Billigung vorgelegt werden. Zum B-Plan mit Grünordnungsplan fand bis zum 12. September 2014 ein Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt. Nach den bisher eingegangenen Äußerungen relevanter Träger und städtischer Dienststellen sind laut Antragsteller keine Einwände zu erwarten, die eine zeitliche Verzögerung bei der in diesem Jahr geplanten Vorlage im Stadtrat erwarten lassen.

Südlich des geplanten Wohnstandortes befindet sich das bereits in der Umsetzung befindliche Gewerbegebiet Freiham Süd.

Direkt im Anschluss an die noch laufenden archäologischen Untersuchungen, für die bereits am 09.09.2013 eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, stehen weitere bauvorbereitende Maßnahmen, wie z.B. die Verlegung der Geothermieleitung sowie der Bau der Kanalisation ab Mitte 2015 unmittelbar bevor. Auch die Realisierung der ersten Wohneinheiten und insbesondere auch der Schulstandorte ist ab Mitte 2015 geplant. Auf Grund der Notwendigkeit von umfassenden bauvorbereitenden Maßnahmen, sowie des engen zeitlichen Rahmens zur fristgerechten Umsetzung der ersten Bauabschnitte wird im Folgenden eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die Baurealisierung durchgeführt und auf die Prüfung der Inaussichtstellung der artenschutzrechtliche Ausnahme für den Bebauungsplan verzichtet. Laut Antragsteller sind nach den bisherigen intensiven Abstimmungsgesprächen mit den relevanten Trägern und städtischen Dienststellen sowie

den bisher eingegangenen Äußerungen keine Einwände zu erwarten, die eine zeitliche Verzögerung bei der in diesem Jahr geplanten Vorlage im Stadtrat erwarten lassen können. Auch bei nochmaliger telefonischer Nachfrage wurde vom Antragsteller bestätigt, dass auch nach Abschluss der förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 12.09.2014 keine Einwendungen vorliegen, die einer Billigung durch den Stadtrat entgegenstehen könnten.

Bei der Prüfung der Belange des speziellen Artenschutzes hat die Regierung von Oberbayern folgende Unterlagen mit einbezogen:

1. Entwurf Begründung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2068 zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (Stand 31.07.2014)
2. Interner Entwurf Rahmenterminplanung
3. Stellungnahme Archäologie und Artenschutz Freiam Nord
 1. Realisierungsabschnitt mit Flächenübersicht (Stand Oktober 2012) städtisches Eigentum, ergänzt: Flächenübersicht öffentliche Grünflächen (Stand Aug. 2014)
4. Aufstellungsbeschluss Freiam 1. Realisierungsabschnitt (21.03.2012)
5. Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung mit Umweltbericht
6. Naturschutzfachliches Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (aktualisiert, Stand 22.09.2014) mit Anlage 1, 2, 3 und 4a und 4b
7. Zusammenfassende Darstellung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs.8 BNatSchG
8. Erklärung des Kommunalreferates zur Flächensicherung – und Maßnahmendurchführung
9. Stellungnahme der UNB zu den Antragsunterlagen vom 17.09.2014
10. Untersuchungsbericht zur Erfassung der streng geschützten und besonders geschützten Vogelarten im Sinne des § 10 Abs. 2 BNatSchG im Bereich des Bebauungsplangebietes Freiam-Nord, München (Anlage 2 der saP). Stand: 01.12.2008
11. Beschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung mit integrierter Landschaftsplanung (30.07.2014)
12. Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 09.09.2013 zur Durchführung von Untersuchungen der Bodendenkmäler



Landeshauptstadt München
Kommunalreferat

Bearbeitet von	Telefon / Fax	Zimmer	E-Mail
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 55.1-8642.6-18-2010	München, 04.03.2016

Natur- und Artenschutzrecht;

Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung;

**Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplans mit
Grünordnung Nr. 2068 „Freiham Nord“, Landeshauptstadt München
Änderungsbescheid zum Bescheid vom 06.11.2014**

Sehr geehrter

mit Schreiben vom 11.02.2016 haben Sie eine Ergänzung der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 2068 „Freiham Nord“ beantragt.

Nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage erlässt die Regierung von Oberbayern folgenden

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



Bescheid:

1. Unter der Ziffer 2.1 des Bescheids der Regierung von Oberbayern vom 06.11.2014, Az.: 55.1-8642.6-18-2010, werden folgende Auflagen ergänzt:

2.1.2 Die Dokumentation der Maßnahmen (Berichte ökol. Baubegleitung) ist mit Bezug auf die wesentlichen Arbeitsschritte bzw. halbjährlich der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Maßnahmenplanung ist jährlich zu aktualisieren und fortzuschreiben soweit in der Sache erforderlich.

2.1.5 Der bereits installierte reptilendichte Schutzzaun südlich der Bodenseestraße und östlich der Anton-Böck-Straße am Ost- und Südrand GE 10 ist entlang der Bahnanlagen nach Westen bis zur Hans-Steinkohl-Straße in gleicher Ausführung zu verlängern (entspricht Maßnahme FN06 laut Gutachten zur saP).

2. Unter der Ziffer 2.1 des Bescheids der Regierung von Oberbayern vom 06.11.2014, Az.: 55.1-8642.6-18-2010, werden folgende weitere Auflagen aufgenommen:

2.1.11. Flächen mit gewachsenem Boden und mit möglichst wüchsiger Vegetation sind so lange zu erhalten, bis eine Beanspruchung durch Baumaßnahmen unmittelbar bevor steht. Auf ein Abschieben des Oberbodens ist so lange zu verzichten (entspricht Maßnahme FN 01 im Gutachten zur saP).

2.1.12. Während der Fortpflanzungszeit von Wechselkröte und Flussregelpfeifer (Mitte März-Ende September) sind ephemere Gewässer (Tümpel, Pfützen) im Baugebiet zu vermeiden. Von Mitte April bis Ende September sind die Kleingewässer vor Beseitigung auf eine erfolgte Besiedlung durch die Wechselkröte zu kontrollieren. Im Falle der Besiedlung sind sämtliche Entwicklungsstadien zu entnehmen und unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung „Freiham-Süd“ in dortige geeignete Habitate umzusetzen (entspricht Maßnahme FN02 laut Gutachten zur saP).

- 2.1.13. In Grenzbereichen zu aktuell bekannten Vorkommen der Zauneidechse und Wechselkröte (2016 aktuell im Bereich zwischen der S-Bahnstrecke und der Bodenseestraße) sind Bodenmieten grundsätzlich zu vermeiden, vorhandene Mieten sind von Mitte März bis Mitte April zu entfernen. In diesen Bereich ist eine ebene Fläche herzustellen und zu erhalten. Sollte zwischenzulagernder Boden anfallen, ist dieser flächig zu planieren und leicht zu verdichten bzw. in Bereichen außerhalb der bekannten Vorkommen der beiden Arten zwischenzulagern. Die ökologische Baubegleitung kann bei Bedarf weitere Maßnahmen anordnen, die die Attraktivität der Flächen für Zauneidechse und Wechselkröte mindern (z.B. Grubbern außerhalb Aktivitätszeit; entspricht z.T. Maßnahme FN03 laut Gutachten zur saP).
- 2.1.14. Die ökologische Baubegleitung hat zu gewährleisten, dass das Risiko der Zerstörung von Gelegen von Flussregenpfeifern zwischen März und Ende September soweit möglich minimiert wird. Hinweis: Die detaillierten Vorschläge zur Maßnahme FN04 (Erhöhung der Raumdichte auf Kiesbändern/-flächen) laut Gutachten zur saP erscheinen aus naturschutzfachlicher Sicht hierfür zweckmäßig und ausreichend, sind jedoch je nach Baufortschritt bzw. situationsbedingt durch die ökologische Baubegleitung in ihrer Ausgestaltung anpassbar.
- 2.1.15. Auf Kies-Rohböden ohne unmittelbar bevorstehende Baumaßnahme in der betreffenden Brutsaison ist auf die Durchführung von aktiven Vergrümnungsmaßnahmen zu verzichten (s. Auflage 2.1.14). Die zwischenzeitliche Brut ist zu dulden. Im Falle einer Brut ist der Gelegeort möglichst exakt zu lokalisieren und dieser mit einem ausreichenden Puffer (70 m x 70 m) vor Befahrung zu schonen (entspricht Maßnahme FN05 laut Gutachten zur saP).
- 2.1.16. Sollten trotz umfangreicher Vermeidungsmaßnahmen Zauneidechsen oder Wechselkröten aufgefunden werden, sind diese in dauerhaft eingerichtete Flächen in Freiham-Süd bzw. die Ausgleichsfläche westlich des Kraftwerkes Freiham bzw. nördlich der S-Bahnlinie zu verbringen (entspricht Maßnahme FN07 laut Gutachten zur saP).

2. Im Übrigen bleibt der Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 06.11.2014 unberührt.
3. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Es werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2068 Freiham Nord wurde zwischenzeitlich am 07.10.2015 vom Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung als Satzung beschlossen und ist am 20.01.2016 in Kraft getreten.

Es ist eine Aktualisierung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig, da im Umgriff des direkt südlich angrenzenden Bp-Gebiet „Freiham Süd“ (Gz. 55.1-8646.6-3-2016) im Jahr 2015 zwei Arten neu aufgetreten sind (Wechselkröte und Flussregenpfeifer), die bisher im Bp-Gebiet „Freiham Nord“ abgeschichtet wurden und zudem eine verstärkte Abwanderung von Individuen der Zauneidechsenpopulation aus dem direkt an das Bp-Gebiet „Freiham Süd“ Gleislager Neuaubing/ehemaliges Ausbesserungswerk nach Norden nicht ausgeschlossen werden kann. Durch die Durchführung der vorangegangenen archäologischen Untersuchung, die bauvorbereitenden Maßnahmen und noch geplanten Baumaßnahmen entstehen zeitlich begrenzt Lebensraumstrukturen (v.a. Rohbodenflächen) die eine Ansiedlung der drei benannten Arten möglich machen. Somit können bei der geplanten Umsetzung des Bebauungsplans weitere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Bei der Prüfung der Belange des speziellen Artenschutzes hat die Regierung von Oberbayern folgende Unterlagen mit einbezogen:

1. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2068, Satzungsbeschluss und Plan vom 7.10.2015
2. Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung mit Umweltbericht
3. Naturschutzfachliches Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, FNL-Landschaftsplanung-Planungsbüro für ökologi-

sche Feldforschung, Naturschutz- und Landschaftsplanung, München (aktualisiert, Stand 11.02.2016)

4. Zusammenfassende Darstellung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
5. Erklärung des Kommunalreferates zur Flächensicherung – und Maßnahmendurchführung vom 12.02.2016
6. Stellungnahme der UNB LHM zu den Antragsunterlagen vom 12.02.2016
7. Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 06.11.2014 zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2068 „Freiham-Nord“ (Gz. 55.1-8642.6-18-2010)
8. Vorentwurf Erschließungsplanung, Zeitliche Abfolge von Baumaßnahmen (Stand: 11.12.2015)
9. Übersichtsplan Voraussichtlicher Bauablauf Kiesabtrag Flächen Freiham Nord (Stand: 19.10.2015)

II.

Eine Erweiterung der artenschutzrechtlichen Ausnahme vom 06.11.2014 für die geplanten Maßnahmen ist erforderlich, da weitere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können.

1. Die Regierung von Oberbayern ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz vom 11.08.2006 (GVBl S. 719) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich für die Erteilung der Ausnahme zuständig.

2. Es ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, da voraussichtlich Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die Voraussetzungen für deren Erteilung liegen vor.

Für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde bereits eine artenschutzrechtliche Ausnahme vom Verbot der Tötung erteilt. Da sich der Bestand entlang des S-Bahndammes der S8 bzw. am Ostrand des Bp-Gebiets „Freiham-Süd“ und im angrenzenden Gleislager Neuaubing erhöht hat, ist mit einer Erhöhung der Ausbreitungstendenz auch in die Baufelder des B-Plan „Freiham-Nord“, insbesondere in die

Baufelder zwischen S-Bahnstrecke und Bodenseestraße, zu rechnen. Eine Ausbreitung nördlich der Bodenseestraße ist zwar weiterhin sehr unwahrscheinlich, kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme vom 06.11.2014 bleiben bestehen, aufgrund des erhöhten Risikos sind aber zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen (FN03, FN06, FN07).

2.1 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens/Artenschutz nach europäischem Recht:

2.1.1 Vorkommen betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-RL, für die Verbotstatbestände verwirklicht werden.

Bei der Wechselkröte (*Bufo viridis*) ist eine direkte Tötung oder Verletzung von Einzeltieren im Eingriffsgebiet langfristig nicht auszuschließen.

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bislang befinden sich keine bekannten Lebensstätten der Wechselkröte im B-Plangebiet „Freiham-Nord“, allerdings können ohne die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (FN02, FN03, FN06) potenziell geeignete Habitatstrukturen entstehen. Eine Einwanderung und die anschließende Verletzung und Tötung von Einzeltieren kann im Hinblick auf die Dauer und die Größe des Vorhaben und das oftmals „spontane“ Auftreten der Art, insbesondere in den Baufeldern zwischen Bodenseestraße und S-Bahnstrecke, die unmittelbar an die aktuellen Vorkommen in „Freiham-Süd“ angrenzen, nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das unstete Laichverhalten der Art lässt auf Grundlage der Funde von Laichschnüren und Kaulquappen in Freiham Süd keine verlässliche Bestandschätzung zu, so dass sich das Risiko einer Tötung oder Verletzung von Individuen auch bei der Betroffenheit von Einzeltieren signifikant über das natürliche Lebensrisiko hinaus erhöhen kann.

2.1.2 Vorkommen betroffener einheimischer europäischer Vogelarten, für die Verbotstatbestände verwirklicht werden.

Derzeit gibt es kein aktuelles Vorkommen des Flussregenpfeifers (*Charadrius dubius*) im Umgriff des B-Plans „Freiham-Nord“, allerdings wurde im Jahr 2015 in Freiham Süd erstmals die Brut des Flussregenpfeifers nachgewiesen. Infolge der Bau-

maßnahme werden für den Flussregenpfeifer bauzeitlich sehr geeignete Habitatstrukturen auch in Freiham Nord entstehen, so dass eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) hinsichtlich Nestlingen, deren Gelege durch Störung verlassen oder die durch baubedingte Zugriffe direkt getötet werden.
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)
- Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).

Der ökologischen Baubegleitung kommt eine besondere Verantwortung zu, durch entsprechende Maßnahmen das Risiko einer Erfüllung von Verbotstatbeständen zu minimieren. Allerdings kann auf Grund der Größe und der Dauer der Maßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass sich der Flussregenpfeifer spontan ansiedelt. Sollte es zur Ansiedlung kommen, kann durch die engen zeitlichen Vorgaben für die Umsetzung der Baumaßnahmen dann nicht garantiert werden, dass mit einem verhältnismäßigen Aufwand (z.B. durch einen Aufschub der Maßnahmen) die Erfüllung der Verbotstatbestände verhindert wird.

2.2 Möglichkeit der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG („zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“)

Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt bei europarechtlichen geschützten Arten (Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten) nur in Betracht, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses; einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens hat die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde das Vorliegen der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses zu prüfen.

Es wird auf den Bescheid vom 06.11.2014 der Regierung von Oberbayern, Abschnitt II.2.2 der Begründung verwiesen.

2.3 Alternativlösung: (§ 44 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG („Wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind“))

Es wird auf den Bescheid vom 06.11.2014 der Regierung von Oberbayern, Abschnitt II.2.3 der Begründung verwiesen.

2.4 Erhaltungszustand der jeweiligen Population der betroffenen Art bei Durchführung der Maßnahme in ihrem Verbreitungsgebiet § 45 Abs. 7 („...und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert“).

Bei Einhaltung der o.g. Auflagen bestehen keine Zweifel an der Sicherung des Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Arten. Der Schwerpunkt des lokalen Zauneidechsen- und Wechselkrötenvorkommens liegt außerhalb des Planungsgebietes. Vorhabenbedingte Verluste einzelner Individuen im Planungsgebiet verschlechtern die lokale Bestandssituation auch im Hinblick auf die festgelegten Vermeidungsmaßnahmen nicht erheblich. Die noch ausstehende Optimierung einer an das Planungsgebiet anschließenden Fläche gemäß der Lebensraumansprüche der Zauneidechse i.V.m. der Entwicklung von Trittsteinen entlang der S-Bahnlinie (s. Auflage 2.1.9 Bescheid vom 06.11.2014) wird dauerhafte Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse zur Verfügung stellen. Für die Wechselkröte ist eine dauerhafte Maßnahme in „Freiham-Süd“ vorgesehen. Der Flussregenpfeifer wird, so lange im Bauablauf möglich, temporär in nicht in Anspruch genommenen Baufeldern geduldet. Darüber hinaus wird eine Kompensationsmaßnahme im Bereich „Gut Hochmutting“ im Rahmen der artenschutzrechtliche Ausnahme für den B-Plan Freiham-Süd spätestens im Winterhalbjahr 2016/2017 hergestellt, um den Erhaltungszustand des Flussregenpfeifers auch längerfristig zu sichern. Auch wenn sich aus der aktualisierten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für den Bereich Freiham Nord keine Verpflichtung von weiteren Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) ergibt, so dienen die vorgesehenen Maßnahmen für Freiham Süd dazu, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

3. Es wird auf den Bescheid vom 06.11.2014 der Regierung von Oberbayern, Abschnitt II.2.5 und 2.6 der Begründung verwiesen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 4 des Kostengesetzes (KG).